

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kleinbesitzern zur Deckung ihres Eigenbedarfes an Bodenfrüchten benötigt werden, und die seit längerer Zeit vom Eigentümer nicht bewirtschaftet wurden, von seinem Besitz demnach längst losgelöst erscheinen, gegen mäßiges Entgelt den gegenwärtigen Pächtern als Eigentum zugewiesen werden, und da dem Nationalrate ein diesbezüglicher, von sozialdemokratischer Seite gestellter Antrag auf Auflösung der Pachtgrundstücke zugunsten der Pächter bereits vorliegt, stellen wir den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, für die schleunigste Behandlung des dem Nationalrate vorliegenden Gesetzentwurfs über die Auflösung von Pachtgrundstücken in geeigneter Weise Sorge zu tragen."

Im Jahre 1923 hat überdies Genosse Morawitz im Nationalrate den Entwurf eines Gesetzes über die Anforderung brachliegender und unzulänglich genüchter landwirtschaftlicher Grundstücke eingebracht. Diese sollen von den Gemeinden angefordert und an Kleinbauern und Landarbeiter auf zehn Jahre vergeben werden, von denen eine gute Bewirtschaftung erwartet werden kann. Auch von diesem, nur gegen die Herrschaftsbesitzer gerichteten Gesetz, will die christlich-soziale Partei, die Partei des kleinen Mannes, nichts hören.

#### Gegen den

#### Raub am Gemeindegut

haben die Sozialdemokraten schon im Jahre 1921 ein Wiedergutmachungsgesetz eingebracht. Einst war Wald und Weide Gemeingut, jeder Besitzer im Dorfe, der Kleinbauer genau so wie der Großbauer, hatte daran seinen Anteil. Diesen Besitz haben sich die Großbauern vor siebzig Jahren angeeignet. Nirgends ist dieser einst so große Besitz der Gemeinden an Wäldern und Weiden, dessen Nutzung allen Ansässigen zustand, so zusammengeschrumpft wie in Oberösterreich. Wir wollen hier den Verdegang des Gemeindegutes und sein Ende eingehend schildern, da die Kenntnis desselben für die Agitation in den Landgemeinden von Bedeutung ist.

Die altgermanische Dorfverfassung kannte kein Sonder-eigentum an Grund und Boden. *privati ac separati agri apud eos nihil est* (privates und abgesondertes Ackerland